

### § 3 Finanzierung

- (1) Die Kommune ist einer von vierzehn (14) Mitbenutzern des gemeindlichen Datenschutzbeauftragten. Sie beteiligt sich dementsprechend anteilig an den vollständigen Personalkosten zzgl. aller dieser Tätigkeit zuzurechnenden Aufwendungen des gemeinsamen Datenschutzbeauftragten. Dazu gehören neben Gehalt und den Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung, Kosten für Personalverwaltung, die Fahrtkosten, eventuelle Unterkunftskosten bei mehrtägigen Dienstreisen, die Ausstattung eines Arbeitsplatzes, Kosten eventueller Fortbildungsmaßnahmen und der Teilnahme an Veranstaltungen des Zweckverbandes.
- (2) Es wird von einer jährlichen Gesamtsumme in Höhe von 60.000,00 Euro ausgegangen. Davon werden 30.000,00 Euro zu gleichen Anteilen von den Nutzerkommunen getragen. Die restlichen 30.000,00 Euro werden entsprechend der verwalteten Einwohner pro Nutzerkommune im Verhältnis zur Einwohnerzahl aller beteiligten Nutzerkommunen aufgeteilt. Die Kommune ist verpflichtet, jeweils zum 15. des Monats Ihren monatlichen Anteil auf das Konto 1729901871 des Verbandes bei der Sparkasse Mecklenburg-Schwerin (BLZ 14052000) zu überweisen. Mit diesen Pauschalen sollen die bezogenen Leistungen des Datenschutzbeauftragten abgedeckt werden. Die Leistung besteht in der anteiligen Nutzung des Datenschutzbeauftragten. Der Verband wird nach einem Jahr Rechenschaft über die Auskömmlichkeit dieser Pauschale ablegen und evtl. Mehreinnahmen an die mitfinanzierenden Kommunen zurückzahlen. Über die endgültigen Leistungsentgelte entscheidet entsprechend § 11 Abs. 1 S. 2 der Verbandssatzung die Verbandsversammlung.
- (3) Der Datenschutzbeauftragte soll auch als Datenschutzbeauftragter für den Verband fungieren und weitere Aufgaben im Verband wahrnehmen. Ein Zeitbudget in Höhe von 10 % des Datenschutzbeauftragten darf der Verband für eigene Zwecke oder für Dritte nutzen. Eventuelle Einnahmen dafür verbleiben beim Verband. Diese werden nur in Abstimmung mit der Kommune und den anderen betroffenen Kommunen vorgenommen. Eine neue Aufgabenwahrnehmung, die über die des Datenschutzbeauftragten hinausgeht, hat dann zu einer entsprechenden Senkung der Leistungsentgelte zu führen.
- (4) Nichtmitglieder des Verbandes beteiligen sich monatlich mit weiteren 80,00 Euro an den sonstigen Kosten des Verbandes. Sollten Sie innerhalb des betreffenden Kalenderjahres in den Verband eintreten, werden Ihnen diese zusätzlichen Verbandskosten für das entsprechende Jahr nachträglich rückerstattet.

### § 4 Kündigung

Diese Vereinbarung kann von beiden Vertragsparteien frühestens zum 15.09.2010 gekündigt werden. Die Kündigungserklärung muss mit entsprechendem Beschluss des Amtsausschusses spätestens bis zum 31.05.2010 zugegangen sein. Danach ist die Kündigung immer zum Ablauf eines Jahres, aber frühestens im Jahre 2011 zum jeweiligen 30. Juni des Jahres auszusprechen. Soweit die Kommune zu diesem Zeitpunkt kein Mitglied des Zweckverbandes ist, hat sie sich noch für zwei weitere Jahre anteilig an den notwendigen tatsächlichen Personalkosten des Stelleninhabers zum Zeitpunkt des Ausscheidens zu beteiligen, soweit sich keine andere Kommune als neuer Nutzer des Datenschutzbeauftragten findet.